



Die Ersatzbaustoffverordnung- Umsetzung in Rheinland-Pfalz

Fach- und Informationsgespräch Fa. Schnorpfeil
am 03.11.2022

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz - Dr. Reinhard Meuser



Rückblick

- 2004: Umweltministerkonferenz nimmt in ihrer 63. Sitzung die Fortschreibung der Technischen Regel Boden „LAGA M 20“ zur Kenntnis,
- ebenso dass die LAGA die Bund-/Länder-AG „Mineralische Abfälle“ aufgelöst hat.
- Protokollerklärung von acht Bundesländern, mit der der Bund gebeten wird, eine Verordnung zur Verwertung mineralischer Abfälle zu erarbeiten, in der die stoffliche Verwertung allgemeingültig und rechtsverbindlich geregelt wird.

Rückblick

- „Tongruben-Urteil“ des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.4.2005
 - LAGA-Mitteilungen 20 (Stand: 1997) ist ...
 - eine Empfehlung eines Sachverständigengremiums
 - keine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift
- LABO, LAGA und LAWA mit identischen Beschlüssen (September 2005)
 - Bundesverordnung auf Basis des Bodenschutz- und Abfallrechts unter Berücksichtigung der LAGA-Mitteilungen 20 (2004), des LAGA-Eckpunktepapiers (2004) und des „Tongruben-Urteils“ erbeten



Rückblick LAGA M20

- Vielzahl der rheinland-pfälzischen Regelungen, Leitfäden, Handlungsempfehlungen etc. basieren auf der LAGA M20:
- ALEX Informations- und Merkblätter insbesondere ALEX-Informationsblätter 24 bis 27, sowie 32
- Ende der Abfalleigenschaft von Recycling-Baustoffen der Einbauklasse Z 1.1
- Leitfaden Bauabfälle
- Leitfaden für die Behandlung von Ausbauasphalt und Straßenaufbruch mit teer-pechhaltigen Bestandteilen (LBM)



Rückblick LAGA M20

- Leitfaden für den Umgang mit Boden- und Straßenbaustoffen hinsichtlich Verwertung oder Beseitigung (LBM)
- Merkblatt zur Prüfung der umwelttechnischen Eigenschaften von RC-Baustoffen
- Leitfaden zur Optimierung des Stoffstrommanagements für Böden und mineralische Bauabfälle
- Checkliste zur Beurteilung eines Probenahmeprotokolls zur Qualitätssicherung
- Entsorgung von Böden auf Deponien, hier: zusätzliche Analysen von nach LAGA eingestuftem Bodenmaterial bei Ablagerung auf einer Deponie



Rückblick LAGA M20

- Abgrenzung gefährlich/nicht gefährlicher Boden/Bauschutt
- BImSch-Genehmigungen mit Bezug zu den LAGA-Regeln
- ...
- Mit „Mantelverordnung“:
Überprüfung/Anpassung/Streichung notwendig



„Probleme“ LAGA M20

- Vorteil: Im Vollzug bewährt, Regelungen etabliert, aber:
- Keine bundeseinheitlichen Regelungen
- „nur“ LAGA-Merkblatt, kein Gesetz oder Verordnung mit direkter Gültigkeit
- Keine Überarbeitung mehr erfolgt (Untersuchungsmethoden, Abfallschlüssel, Abfallende, ...)
- Unterschiedliche Auslegung in den Ländern



„Mantelverordnung“

Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 9. Juli 2021*

Die Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft

*Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 43, ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 2021



Ziele (EBV)

- Bundeseinheitliche Regelungen
- Höhere Qualität der Ersatzbaustoffe
- Gleichwertigkeit mit Primärrohstoffen (Normen, Einsatzgebiete)
- Bessere Akzeptanz durch bessere Überwachung (System der Eigen/Fremdkontrolle)
- Erhöhung der Einbaumenge
- Schonung Deponieraum
- Eindeutige Einbaumöglichkeiten
- Kontrolle/Register des Verbleibs



Was ist neu, was ändert sich M20 versus EBV?

- Artikelverordnung: 1 EBV, BBodschV, 3 DepV
- Rechtsverbindliche bundeseinheitliche Verordnung, direkt gültig für alle Beteiligten (Erzeuger, Verwerter, Abnehmer, Behörden)
- Verbindliche Güteüberwachung Eigen/Fremdüberwachung = kontinuierliche Überwachung versus Haufwerksbeurteilung
- Angepasste Untersuchungsmethoden (2:1 Eluat)
- Neue Ersatzbaustoffklassen (RC 1 -3, BM, BMF, GS,....) mit definierten Einbautabellen
- Kataster/Anzeigepflicht versus abfallrechtlicher Nachweisführung

„Offene Punkte“

- EBV regelt nur den „Umweltbereich“ (Güteüberwachung, bauphysikalische Eignung,...)!
- Keine Regelungen für „Hochbau“, Bauprodukte
- Zuordnung zu Abfallschlüsseln (AVV)
- Abgrenzung gef./ngef. Abfall
- Produkt/Nebenprodukt/Abfall oder nur „Ersatzbaustoff“?
- „Grundwasserabstand“
- Einzelfallentscheidungen nach § 21 EBV
- (Verfüllung)
- 1. Novelle der EBV?



Umsetzung Bundesebene

- Vollzugshilfe zur ErsatzbaustoffV durch die LAGA
- LAGA-AG, In Form von FAQ, Fragekatalog nach § § der EBV, Priorisierung 1,2,...
- Prio 1: 33 Fragen (und Antworten!), abgestimmter Entwurf der AG vom 09.09.2022, Zustimmung ATA im Umlauf am 30.09.2022, Prüfung durch ARA, dann LAGA M ...
- Prio 2: ca.16 Punkte, Textversion Entwurf in der LAGA AG
- Einige strittige Punkte von 1 in 2 verschoben: Rundungsregeln, Probenahme, ...



LAGA FAQ

- Beispiel: Frage 26 zu § 5 Eignungsnachweise:
- Kann ein gemeinsames Prüfzeugnis für Bautechnische und umweltrelevante Aspekte ausgestellt werden?
- „... Eine Überwachungsstelle kann die Ergebnisse der umweltfachlichen und bautechnischen Untersuchungen in einem gemeinsamen Dokument ausweisen. Das Dokument soll so gegliedert sein, dass die umweltfachlichen Anforderungen gemäß EBV zusammenhängend dargestellt sind.“

Umsetzung Bundesebene

- 1. Novelle EBV
- Entwurf in der Länderanhörung, Frist 21.10.2022
- Neu: § 13 Unterabschnitt 2, Güteüberwachungsgemeinschaften, § 13 a – c, Anerkennung, Tätigkeit, Gremien
- Streichung § 1 Abs. 3 => „Ende der Abfalleigenschaft?“
- Aufnahme der thermischen Behandlung von teerhaltigem Straßenaufbruch in die Definition: „Aufbereitungsanlagen“
- § 1 Abs. 2 Punkt (h): Ergänzung von „Ausbaustoff“ nach Ausbauasphalt (teerhaltiger Straßenaufbruch?)



Umsetzung in Rheinland-Pfalz

- LfU: Auftrag des MKUEM vom 21.07.2021, vorbereitende Arbeiten zur Umsetzung der ErsatzbaustoffV zu erarbeiten
- federführende Betreuung einer Arbeitsgruppe zur Vorbereitung
- Sichtung der Bestehenden Regelungen mit SGDen, SAM, MKUEM: Neufassung, Streichung, zusätzliche?
- Weitere Stakeholder (Verkehrsministerium, Bauministerium, LBM, Bündnispartner KRW-Bau,...)

Umsetzung Stand heute

- Entwurf Schreiben MKUEM: „Abgrenzung gefährlicher / nicht gefährlicher Boden bzw. mineralischer Bauabfall – Vollzug der Abfallverzeichnisverordnung“
- Neu: Anpassung an die Feststoffwerte EBV, Aufnahme der AVV
 - 17 01 01 Beton
 - 17 01 02 Ziegel
 - 17 01 03 Fliesen und Keramik
 - 17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
 - 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
 - 17 05 05* Baggertgut, das gefährliche Stoffe enthält
 - 17 05 06 Baggertgut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
 - 17 05 07* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
 - 17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
 - 17 08 01* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 - 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
 - 20 02 02 Boden und Steine

Umsetzung Stand heute

- Entscheidungshilfe für die Festlegung von Feststoffwerten bei der Entsorgung von gefährlichem Boden bzw. mineralischen Bauabfall auf Deponien der Klasse I und II (Entwurf beim MKUEM)

Feststoffwerte¹ für die Entsorgung von gefährlichem Boden bzw. mineralischem Bauabfall auf DK I- und DK II-Deponien in Ergänzung der Spalten 5 bis 7 der Tabelle 2 des Anhangs 3 der DepV

Parameter	Spalte 5 DepV [mg/kg TM]	Spalte 6 DepV [mg/kg TM]	Spalte 7 DepV [mg/kg TM]
EOX	≤ 50	≤ 100	≤ 200
KW (C 10 bis C 40)	≤ 500	≤ 2.000*	≤ 4.000**
Σ BTEX	≤ 6	≤ 25	≤ 50
Σ LHKW	≤ 10	≤ 10	≤ 10
Σ PAK n. EPA	≤ 30	≤ 400***	≤ 800***
PCBs bzw. PCBgesamt	≤ 1 ≤ 5	≤ 5 ≤ 25	≤ 10,0 ≤ 50,0
Arsen	≤ 250	≤ 500	≤ 1.000
Blei	≤ 2.000	≤ 3.000	≤ 6.000
Cadmium	≤ 60	≤ 100	≤ 200
Chrom (ges.)	≤ 2.000	≤ 4.000	≤ 8.000
Kupfer	≤ 3.000	≤ 6.000	≤ 12.000
Nickel	≤ 1.000	≤ 2.000	≤ 4.000
Quecksilber	≤ 80	≤ 150	≤ 300
Thallium	≤ 20	≤ 50	≤ 100
Zink	≤ 5.000	≤ 10.000	≤ 20.000
Cyanide (ges.)	≤ 150	≤ 250	≤ 500

Umsetzung Stand heute

- Schreiben „Zusätzliche Analysen“ bei Deponierung sofern nicht in Mantelverordnung geregelt (Entwurf in AG), Doppelanalytik, zusätzliche Parameter DepV
- Leitfaden LBM, Planung 2022
- UAG Grundwasserabstand
- UAG teerhaltiger Straßenaufbruch § 21 EBV? Positionspapier
- UAG Zuständigkeiten: Änderung LKrWG, Entwurf, (1. Halbjahr 2023), „zuständige Behörde“ (SGD, LBM,...), LfU: Betrieb des Ersatzbaustoffkatasters, Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften
- Überarbeitung der ALEX-Merkblätter
- Ende der Abfalleigenschaft?



Bündnis KRW-Bau

- www.kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de
- „System der Güteüberwachung RP“ versus EBV
- „Liste der Betriebe“
- Neufassung Bündnispapier (10 Jahre Bündnis)
- „Produktneutrale Ausschreibung“ versus LKrWG



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Reinhard Meuser

reinhard.meuser@lfu.rlp.de

06131-6033-1314

